

»» Grundsatzklärung der KfW und ihrer Tochterunternehmen zu Menschenrechten und zu ihrer Menschenrechtsstrategie

4. April 2023

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Referenzrahmen.....	2
3.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	2
4.	Beitrag und Verantwortung der KfW	2
5.	Prioritäre Handlungsfelder und ergriffene Maßnahmen.....	3
6.	Beschwerdemechanismen	6
7.	Wirksamkeitskontrolle.....	7
8.	Berichterstattung	7

1. Einleitung

Als Förderbank des Bundes hat die KfW den Auftrag, Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig zu fördern. Das bedeutet: Die KfW setzt es sich zum Ziel, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Lebensbedingungen weltweit zu verbessern. Sie begleitet und unterstützt dabei auch aktiv laufende Transformationsprozesse. Dies kann ohne die effektive Einhaltung, Umsetzung und Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte nicht erreicht werden.

Diese Erklärung beschreibt den Ansatz der KfW zur Einhaltung, Umsetzung und Förderung der Menschenrechte. Sie gilt für die KfW und ihre Tochterunternehmen KfW IPEX-Bank, DEG und KfW Capital sowie deren Töchter (im Weiteren gesamthaft mit „KfW“ bezeichnet). Aufbauend auf dem Verständnis der KfW von nachhaltiger Entwicklung flankiert sie bereits existierende Regeln, Richtlinien und Prozesse und gibt Orientierung bei deren Anwendung. Gleichzeitig unterstreicht sie gegenüber den Partnern und Kunden, Zulieferern, weiteren Stakeholdern der KfW sowie der breiten Öffentlichkeit die zentrale Bedeutung der Menschenrechte für die KfW.

Der Vorstand der KfW hat diese Erklärung am 4. April 2023 verabschiedet. Sie ersetzt die „Erklärung der KfW Bankengruppe zur Berücksichtigung der Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit“ aus dem Jahr 2008.

2. Referenzrahmen

Die KfW bezieht sich auf die Menschenrechte zum Schutz von Würde und Gleichheit jedes Einzelnen. Sie sind universell, unteilbar und unveräußerlich. Auf internationaler Ebene sind sie in zahlreichen völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt und in zahlreichen Erklärungen enthalten. Zu diesen gehören:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948);
- die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (1950);
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) (1966);
- die Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN BRK) (2006);
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) und
- die weiteren, im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) erarbeiteten Kernmensenrechtsverträge;¹
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).²

Die Bundesrepublik Deutschland und die überwiegende Mehrzahl der Staaten weltweit haben sich zu diesen Regelwerken bekannt und sie in ihre nationalen Rechtssysteme aufgenommen.

3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Relevant für den internen Bankbetrieb³ und für Beschaffungen der KfW sind das im Januar 2023 in Kraft getretene deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die dort in der Anlage unter den Ziffern 1-11 zugrunde gelegten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte sowie unter den Ziffern 12-14 zum Schutz der Umwelt.⁴

Diese Erklärung stellt zugleich die Grundsatzerklärung im Sinne des LkSG dar und soll insbesondere den Beschäftigten und Zulieferern der KfW ein Bild darüber vermitteln, wie die KfW ihren Sorgfaltspflichten mit Bezug zu Menschenrechten sowie Umweltbelangen nachkommt und welche Erwartungen sie an ihre Beschäftigten und ihre Zulieferer richtet. Sofern die Tochterunternehmen der KfW nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, gilt diese Grundsatzerklärung für sie gleichermaßen. Sie setzen im eigenen Bankbetrieb und bei Beschaffungen die gleichen Maßstäbe an.

4. Beitrag und Verantwortung der KfW

Aufgrund ihres Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland agiert die KfW auf Grundlage der deutschen Gesetze einschließlich des Grundgesetzes und seiner menschenrechtlichen Garantien. Als Anstalt öffentlichen Rechts und Bank des Bundes und der Länder sieht die KfW sich in besonderem Maße gefordert, den staatlichen Verpflichtungen aus den oben genannten nationalen und internationalen Vereinbarungen zu entsprechen:

- Die KfW schützt und achtet die internationalen Menschenrechte in ihrem Einflussbereich und setzt geeignete Verfahren ein, um die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen für sich auszuschließen.
- Die KfW hat darüber hinaus den Anspruch, die Umsetzung internationaler Menschenrechte aktiv zu unterstützen. Zur Verwirklichung der Menschenrechte trägt die KfW in unterschiedlichem Maße bei, je nachdem, über welche Instrumente sie in den jeweiligen Geschäftsfeldern verfügt. Zudem nutzt die KfW ihre Einflussmöglichkeiten, um menschenrechtliches Bewusstsein zu stärken und durch ihr eigenes Handeln ein gutes Beispiel zu setzen.

Wo immer jeweils einschlägig, berücksichtigt die KfW auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) bezie-

¹ Diese sind hier im Einzelnen aufgeführt: [OHCHR | The Core International Human Rights Instruments and their monitoring bodies](#)

² Eine detaillierte Übersicht ist abrufbar unter: [Conventions and Recommendations \(ilo.org\)](#)

³ Hierunter versteht die KfW den eigenen Geschäftsbereich im Sinne von § 2 Abs. 6 LkSG.

⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

hungsweise die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank, die Äquator-Prinzipien, die Menschenrechtsprinzipien der EDFI-Gruppe und die Vielfaltsdimensionen der Charta der Vielfalt.

Mindestanforderung für alle Finanzierungen der KfW ist, dass die Vorhaben neben dem KfW-Gesetz insbesondere die im jeweiligen Investitionsland geltenden umwelt-, sozial- und menschenrechtlichen Anforderungen und Regularien einhalten. Sofern Vorgaben und Regelungen der KfW über diese Anforderungen und Standards hinaus gehen, sind diese entsprechend ebenfalls einzuhalten.

5. Prioritäre Handlungsfelder und ergriffene Maßnahmen

Die KfW setzt sich für die Förderung der Menschenrechte im Sinne der drei Säulen der UN-Leitprinzipien Schutz, Achtung und Abhilfe (Protect, Respect, Remedy) als festen Bestandteil ihrer Geschäftsprozesse, Management-Praxis und strategischen Entscheidungsfindung ein. Die KfW beachtet Menschenrechte in ihrem gesamten Handeln nach innen und außen: als Arbeitgeberin, bei ihren Beschaffungen und bei der Entwicklung und Bereitstellung ihrer Finanzierungen und Dienstleistungen.

Viele ihrer Unternehmensregelungen wie das Nachhaltigkeitsleitbild, die spezifischen Nachhaltigkeitsrichtlinien der jeweiligen Geschäftsfelder und des Bankbetriebs sowie ihr Code of Conduct spiegeln dies bereits wider. Die Förderung der Menschenrechte ist ein fortlaufender, langfristig angelegter Prozess. Sollten im Zeitablauf Zielkonflikte relevant werden, entwickelt die KfW Lösungen, die mit ihren Werten und mit dieser Erklärung im Einklang stehen.

5.1. Governance

Alle Geschäftsfelder der KfW und ihre Tochterunternehmen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftsprozesse für die Einhaltung dieser Erklärung verantwortlich. Die jeweiligen Nachhaltigkeitsbeauftragten können dabei unterstützen; eine Koordinationsfunktion liegt beim Konzernbeauftragten Nachhaltigkeit der KfW. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand; die Verantwortung für die Töchter die jeweilige Geschäftsführung.

Die KfW hat ein angemessenes Risikomanagement im Sinne des LkSG eingerichtet, welches organisatorisch in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert ist. Die Überwachung des Risikomanagements im Sinne des LkSG ist in der KfW zentral im Bereich Compliance verortet. Dort werden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der KfW auf übergeordneter Ebene sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den zuständigen Fachbereichen überwacht und dem Vorstand mindestens jährlich über die maßgeblichen Aktivitäten berichtet. Dem Vorstand der KfW obliegt die Gesamtverantwortung der Einhaltung des LkSG in der KfW.

Den Kern des Risikomanagements im Sinne des LkSG bildet die Risikoanalyse, die für den eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf unmittelbare Zulieferer jährlich und anlassbezogen sowie in Bezug auf mittelbare Zulieferer anlassbezogen durchgeführt wird. Die relevanten umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken werden durch die verantwortlichen Fachbereiche der KfW und ihrer Tochterunternehmen identifiziert, bewertet und priorisiert und an die Compliance berichtet. Zudem obliegt den verantwortlichen Fachbereichen der KfW und ihren Tochtergesellschaften die Aufgabe, angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die festgestellten Risiken zu ergreifen beziehungsweise bestehende Maßnahmen entsprechend anzupassen.

5.2. Bankbetrieb

Analyse von Risiken im eigenen Bankbetrieb

Die KfW identifiziert die innerhalb ihres Bankbetriebs (im Sinne des eigenen Geschäftsbereichs) potenziell besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und setzt auf dieser Basis Schwerpunkte in ihren Sorgfaltspflichten. Hierzu führt die KfW jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse in Bezug auf ihren eigenen Bankbetrieb durch, und nimmt auf dieser Basis eine Priorisierung der relevanten Themenfelder vor. Die Risikoanalyse wird immer dann anlassbezogen aktualisiert, wenn sich maßgebliche Prozessänderungen ergeben oder Informationen bekannt werden, die einen Einfluss auf das menschenrechtliche und umweltbezogene Risiko im Bankbetrieb der KfW haben können. Auf Basis der identifizierten und priorisierten Risiken sind durch die relevanten Fachbereiche angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Einzelnen können für den eigenen Bankbetrieb der KfW zahlreiche Risiken wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Verletzung von Landrechten als weniger relevant eingestuft werden, weil die Beschäftigten weit überwiegend in Deutschland tätig sind. Umweltbezogene Risiken, zum Beispiel aus der Verwendung von Giftstoffen in Produktionsprozessen, bergen für die KfW im eigenen Bankbetrieb ebenfalls ein geringes Potenzial. Denkbaren Risiken wie der Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden oder der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns wird durch die konsequente Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Gesetze vorgebeugt.

Verfahren der KfW zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten

Als Arbeitgeberin steht die KfW für die konzernweite Umsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten einschließlich des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, der Gleichheit des Entgelts, des Diskriminierungsverbots in Beschäftigung und Beruf und der Rechte auf Freizeit und Gesundheit sowie Sicherheit der Person. Um Menschen- und Arbeitsrechte angemessen zu berücksichtigen, sind in der KfW unter anderem ein faires Entlohnungssystem sowie Maßnahmen zur Wahrung der konzernweiten Vielfalt und Chancengleichheit für die berufliche Entwicklung aller Beschäftigten unabhängig vom Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie Zielquoten für Frauen in Führungspositionen und ein verantwortungsbewusstes Gesundheits- und Arbeitsplatzsicherheitsmanagement etabliert. Zusätzlich steht es allen Mitarbeitenden der KfW offen, bei Verstößen die Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung im Rahmen des Ombudspersonverfahrens zu nutzen (siehe auch Abschnitt 6).

In der KfW sind risikobasierte Kontrollmaßnahmen etabliert, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie und der menschenrechtsbezogenen Vorgaben der KfW zu überwachen. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte ergreift die KfW umgehend Maßnahmen, um diese zu beenden. Die Mitarbeitenden der KfW werden regelmäßig in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten im Sinne des LkSG geschult.

Erwartungen der KfW an ihre Mitarbeitenden

Die KfW erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie menschenrechtliche Aspekte bei ihrer Tätigkeit für die KfW beachten. Diese Erwartung wird über den Code of Conduct an die Mitarbeitenden der KfW adressiert.

5.3. Beschaffung

Analyse von Risiken in der Beschaffung

In den Beschaffungsvorgängen der KfW bildet eine jährlich sowie anlassbezogen durchgeführte Risikoanalyse die Basis für die zu priorisierenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise die darauf aufbauenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Risikoanalyse im Hinblick auf die unmittelbaren Zulieferer der KfW basiert auf Faktoren wie Branche und Sitzland des Zulieferers, gegebenenfalls vorhandenen Negativmeldungen sowie den durch den Zulieferer eingerichteten Managementsystemen.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten, auch bei mittelbaren Zulieferern innerhalb ihrer Lieferkette, führt die KfW eine anlassbezogene Risikoanalyse durch und ergreift Maßnahmen, um die Auswirkung der Verstöße zu minimieren und Abhilfe zu leisten.

Aufgrund der Tatsache, dass die unmittelbaren Zulieferer der KfW weit überwiegend ebenfalls in Deutschland beziehungsweise Europa angesiedelt sind, ergibt sich die Priorisierung von Risiken weitestgehend analog zu den in Abschnitt 5.2. genannten Risiken im eigenen Bankbetrieb. Der Anspruch der KfW ist hierbei, dass die unter Abschnitt 2 genannten menschenrechtlichen Regelwerke auch bei ihren Zulieferern geachtet werden.

Verfahren der KfW zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten

Als Förderbank des Bundes und der Länder hat die KfW auch bei ihren Beschaffungsvorgängen eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion. Sowohl in ihren Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen als auch in der Konzern-Beschaffungsrichtlinie der KfW ist die Einhaltung der Menschenrechte ein zentrales Anliegen. Dies schließt die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Förderung von Chancengleichheit, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen ebenso ein wie die Einhaltung des geltenden Rechts im Übrigen.

Die KfW entwickelt ihr Engagement fortlaufend weiter, um durch ihre Beschaffungspolitik und Beschaffungsprozesse zur Einhaltung der Menschenrechte beizutragen. Dies beinhaltet, sofern relevant, die Aufnahme von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsaspekten sowie menschenrechtli-

chen Aspekten in die Leistungsbeschreibung, die Eignungskriterien, die Zuschlagskriterien und die Ausführungsbedingungen. Prozesse und Verantwortlichkeiten werden deshalb regelmäßig angepasst und weiterentwickelt, um anhand identifizierter Risiken in der Lieferkette eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherzustellen. Hierzu gehören auch risikoorientierte vertiefte Prüfungen von Zulieferern und die Qualifizierung von Einkäufern.

Erwartungen der KfW an ihre Zulieferer

Die KfW erwartet von ihren Zulieferern die Einhaltung der oben im Referenzrahmen aufgeführten Regelwerke sowie der in der Anlage zum LkSG genannten Vereinbarungen in deren eigenem Geschäftsbereich. Die KfW behält sich für den Einzelfall vor, von ihren Zulieferern den Nachweis geeigneter Managementsysteme zu verlangen, welche die Einhaltung von Menschenrechten und von Umweltschutzvorschriften sicherstellen.

Darüber hinaus erwartet die KfW von ihren unmittelbaren Zulieferern, dass sie die mittelbaren Zulieferer im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KfW sorgfältig auswählen, ihrerseits Nachhaltigkeitsanforderungen und menschenrechtliche sowie umweltbezogene Mindestanforderungen stellen und diese überwachen. Diese Erwartungen werden unter anderem über die Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der KfW Bankengruppe sowie über vertragliche Regelungen an die unmittelbaren Zulieferer adressiert.

Über das Beschwerdeverfahren der KfW können auch solche Beschwerden und Hinweise eingereicht werden, die auf Verletzungen hinweisen, die durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind.

5.4. Bankgeschäft

Nachhaltige Entwicklung sowie Schutz, Achtung und Gewährleistung von Menschenrechten und Umweltaspekten bedingen sich gegenseitig. Die Berücksichtigung von Menschenrechten und Umweltschutz in der Geschäftstätigkeit der KfW ist daher eng mit ihrem Auftrag verbunden, wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformation mit dem Ziel zu unterstützen, ökonomische, ökologische und soziale Lebensbedingungen zu verbessern. Dies bildet die KfW in ihren Förderprodukten und Finanzierungen ab.

Die konzernweit gültige Ausschlussliste sowie jeweils anwendbare Sektorleitlinien zur Sicherstellung der Kompatibilität von Finanzierungen mit den Pariser Klimazielen regeln im Rahmen des KfW-Gesetzes, welche Vorhaben von der KfW finanziert werden können und unter welchen eng begrenzten Bedingungen hiervon abgewichen werden kann.

Die KfW unterzieht geplante Vorhaben in Schwellen- und Entwicklungsländern sowie Export- und Projektfinanzierungen einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) nach internationalen Standards. Das geben die Nachhaltigkeitsrichtlinien der KfW Entwicklungsbank und der KfW IPEX-Bank sowie die DEG-Umwelt- und Sozialrichtlinie verpflichtend vor. Belange zur Wahrung der Menschenrechte sind dabei integraler Bestandteil. Damit soll Verstößen gegen menschenrechtliche Normen bestmöglich vorgebeugt und potenzielle und tatsächliche Auswirkungen des Handelns der KfW auf die Menschenrechte vorausschauend und frühzeitig ermittelt und analysiert werden. Da vulnerable und benachteiligte Gruppen wie beispielsweise Frauen, indigene Gemeinschaften, Kinder und Menschen mit Behinderungen von Menschenrechtsverletzungen häufig besonders betroffen sind, erfahren diese bei der Risikoermittlung und -analyse besondere Aufmerksamkeit.

Die USVP erfolgt in der KfW Entwicklungsbank, der KfW IPEX-Bank und der DEG nach ähnlichen Prüfverfahren. Umfang, Schwerpunkt und Tiefe der Prüfung werden nach individuellen Spezifika des einzelnen Vorhabens festgelegt. In einem Umwelt- und Sozialmanagementplan beziehungsweise -aktionsplan – als wesentlichem Ergebnis der Prüfung – werden vorhabensspezifisch angemessene und wirksame Maßnahmen definiert, die vom Projektpartner beziehungsweise dem finanzierten Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt durchzuführen sind, um unerwünschte Wirkungen zu vermeiden, auf ein akzeptables Niveau zu verringern oder Abhilfe zu leisten. Dies geschieht unter Einbezug der Perspektive der Betroffenen. Die Umsetzung der Maßnahmen sowie die regelmäßige Berichterstattung und Überprüfung werden dokumentiert.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie der KfW Capital umfasst die Vorabprüfung von ESG Managementfähigkeiten der Zielfonds, da im Rahmen des Due Diligence Prozesses nicht auf einen konkreten Finanzierungsgegenstand abgestellt werden kann. Ein späteres Monitoring von Umwelt- und Sozialaspekten bei Fonds, aber auch den Portfoliounternehmen findet im Rahmen des jährlichen Reportingzyklus statt.

Im Geschäftsfeld Finanzmärkte erfolgen Investitionen in öffentlich gehandelte Anleihen. Anleihen von Emittenten aus der Realwirtschaft sowie Anleihen von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind nicht im Investitionsfokus. Die Emittenten der investablen Wertpapiere werden regelmäßig auf Menschenrechtsverstöße gescreent.

Für die Geschäftsfelder „Mittelstandsbank und Private Kunden“ sowie „Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden“ stellt eine eigene [Nachhaltigkeitsrichtlinie](#) dar, welche Verfahren und Maßstäbe jeweils Anwendung finden zum Umgang mit potenziellen negativen Auswirkungen oder Risiken für Mensch und Umwelt von mitfinanzierten Vorhaben. Dabei müssen alle Vorhaben die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen. Darüber hinaus greift ein abgestuftes Verfahren zur Prüfung auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit in Abhängigkeit vom Investitionsort sowie von den vorhabenrelevanten Umwelt- und Sozialrisiken (inklusive Menschenrechtsrisiken). Bei Direktfinanzierungen mit entsprechender Risikoklassifizierung führt die KfW in der Regel selbst notwendige Prüfungen durch. Bei Finanzierungen mit zwischengeschaltetem Finanzierungspartner gilt die Annahme, dass ihre Finanzierungspartner unabhängig von ihrem Sitz angemessene Verfahren nutzen, um potenzielle umwelt- und sozialbezogene Auswirkungen und Risiken der von der KfW (mit) zu finanzierenden Vorhaben (unter anderem unter Berücksichtigung von Größe, Sektor und Investitionsland) in banküblicher Form zu berücksichtigen. Sobald der Investitionsort außerhalb der EU beziehungsweise der OECD-Hocheinkommensländer liegt, was bei einzelnen Förderprogrammen möglich ist, prüft die KfW bei entsprechender Risikoklassifizierung des Vorhabens selbst nach internationalen Standards (in der Regel IFC Performance Standards).

Soweit Vorhaben voraussehbar zu untragbaren sozialen oder ökologischen einschließlich menschenrechtlicher Belastungen beziehungsweise Verletzungen führen, welche nicht durch entsprechende Maßnahmen verhindert oder das Ausmaß der Verletzung minimiert werden können, schließt die KfW sie von einer Finanzierung aus.

Wo potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen nicht direkt durch das Bankgeschäft der KfW entstehen, wird die KfW wo immer möglich ihren Einfluss auf andere involvierte Akteure nutzen, um diese abzuwenden, zu mildern oder Abhilfe zu leisten. Dies kann auch bedeuten, Beteiligte darin zu unterstützen, ihren menschenrechtlichen Pflichten besser gerecht zu werden. So gehört es beispielsweise über die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen hinaus zur Aufgabe der KfW Entwicklungsbank und der DEG als Entwicklungshilfeinstitutionen, den Aufbau entsprechender Kapazitäten bei ihren Partnern durch ihre Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen. Der entscheidende Faktor für die Aufrechterhaltung von entsprechenden Aktivitäten beziehungsweise Geschäftsbeziehungen sind dabei stets die Interessen derjenigen, deren Rechte beeinträchtigt sein könnten.

6. Beschwerdemechanismen

Trotz aller oben beschriebenen Maßnahmen und Prozesse sind Beeinträchtigungen der Menschenrechte und der Umwelt im Zusammenhang mit der KfW oder ihren Geschäftspartnern nicht auszuschließen. Alle, die sich negativ betroffen fühlen, können eine Beschwerde einreichen. Der Anspruch der KfW ist, die diesbezüglichen Mechanismen zugänglich, fair, transparent, ausgewogen und berechenbar sowie im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards und den Anforderungen des LkSG auszugestalten und Betroffenen Zugang zu Untersuchung und Abhilfe zu gewähren. Hinweisen über mögliche negative Wirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit dem Handeln der KfW oder ihrer Geschäftspartner geht sie sofort und in angemessener Weise nach. Zudem nutzt die KfW eingehende Beschwerden als Quelle kontinuierlichen Lernens, um wiederkehrende Problematiken zu erkennen, Schwachstellen anzugehen und Prozesse zu optimieren.

Grundsätzlich stehen Beschwerdeführenden mehrere Beschwerdekanaäle zur Verfügung, um menschenrechtliche und umweltbezogene Fragestellungen beziehungsweise Beschwerden an die KfW zu adressieren. Diese können mündlich, postalisch oder über ein Online-Beschwerdeformular an die KfW gerichtet werden. Beschwerden, die das Bankgeschäft betreffen, können direkt an das jeweilige Geschäftsfeld adressiert werden: [Beschwerdeverfahren Inlandsbereich](#), [Beschwerdeverfahren KfW Entwicklungsbank](#), [Beschwerdeverfahren DEG](#), [Beschwerdeverfahren KfW IPEX-Bank](#), [Beschwerdemanagement KfW Capital](#). Darüber hinaus besteht bei Verdacht auf eine strafbare Handlung (einschließlich des Unterlassens des rechtlich gebotenen Verhaltens) die Möglichkeit, Hinweise an das [Compliance-Hinweisgebersystem](#) zu melden. Zum Schutz potenzieller Whistleblower können Hinweise auch anonym an die externe [Ombudsperson](#) gerichtet wer-

den. Grundsätzliche Fragen und Beschwerden zu Nachhaltigkeitsaspekten einschließlich menschenrechtlicher Themen, die sich nicht auf ein bestimmtes Projekt beziehen, können auch an das Postfach nachhaltigkeit@kfw.de gerichtet werden.

Bei Finanzierungen und Vorhaben in Entwicklungs- und Schwellenländern, für die eine USVP nach internationalen Standards durchgeführt wird, erfordern diese, dass eine Information der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Betroffenen vor Ort und der Umgang mit kritischen Einwänden gegen Projekte nach internationalen Standards erfolgen und entsprechend dokumentiert werden. Dies wird vertraglich mit den Partnern vereinbart und ist im Rahmen des regelmäßigen Monitorings nachzuhalten.

Beschäftigte der KfW können sich bei Verdacht auf strafbare Handlungen, Verstößen gegen das LkSG oder sonstigem Fehlverhalten an ihre Führungskraft sowie per Hotline oder E-Mail an den Bereich Compliance wenden, auf Wunsch auch vertraulich an die externe Ombudsperson. Die Kontaktdaten aller Ansprechpartner führt unter anderem der [Code of Conduct für Mitarbeitende](#) der KfW auf. Es ist ein geregelter Prozess implementiert, der darauf abzielt, dass allen Verdachtsfällen konsequent nachgegangen wird.

7. Wirksamkeitskontrolle

Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, ist es das Ziel der KfW, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Ansatz kontinuierlich zu verbessern. Dafür wird die KfW die Wirksamkeit des hier aufgeführten Ansatzes und der von ihr in diesem Zuge ergriffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen prüfen und im Bedarfsfall anpassen. Für die unter das LkSG fallenden Aktivitäten bedeutet dies, dass eine mindestens jährliche oder anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten erfolgt.

Darüber hinaus führt die KfW einen regelmäßigen, offenen Austausch mit ihren Stakeholdern, potenziell Betroffenen beziehungsweise Expertinnen und Experten über Menschenrechtsaspekte mit dem Ziel, ihre Prozesse zur Förderung der Menschenrechte weiterzuentwickeln.

8. Berichterstattung

Zur Förderung der Menschenrechte schafft die KfW größtmögliche Transparenz über ihr Wirken. Die KfW berichtet regelmäßig transparent, verständlich und adressatengerecht über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Menschenrechte und die Umsetzung dieser Erklärung. Wichtige Informationskanäle sind dabei der [Nachhaltigkeitsbericht](#) und das [KfW-Nachhaltigkeitsportal](#) sowie im Bereich der internationalen Entwicklungsfinanzierung das [KfW-Transparenzportal](#) oder die [investitionsbezogenen Informationen der DEG](#). Zudem erfolgt eine detaillierte interne Berichterstattung im Rahmen der Risikoanalyse LkSG über die Risikolage der KfW an den Vorstand sowie eine externe Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach LkSG im jeweils vergangenen Geschäftsjahr, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2023.

Herausgeber / Urheber
KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

nachhaltigkeit@kfw.de
www.kfw.de